

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Az: 55.9-I-071-23

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde

1. Gemeinde Kutzenhausen

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

16. Änderung: Ausweisung von Konzentrationsflächen / Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bebauungsplan
für das Gebiet

mit Grünordnungsplan

Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan

sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 14.09.2023

2. Träger öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)

*Landratsamt Augsburg/Technischer Umweltschutz, Christine Rößle
Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg
Christine.Roessle@LRA-a.bayern.de, Tel. (0821) 3102-2435*

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB Auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlage
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 50 BImSchG

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Kutzenhausen plant vier Konzentrationsflächen / Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet im Flächennutzungsplan darzustellen.

Nachfolgend werden diese mit Konzentrationsfläche 1, 2, 3 und 4 bezeichnet.

Von PV-Freiflächenanlagen gehen folgende von fachtechnischer Seite zu berücksichtigende Emissionen für schutzbedürftige Nutzungen aus:

- Lärmemissionen
(TA Lärm vom 26. August 1998)
- Lichtemissionen
(LAI – Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 i. V. m. Anhang 2 – Stand 3.11.2015)
- Elektrische und magnetische Felder
(26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 14.08.2013).

Aus fachtechnischer Sicht wurde eine erste überschlägige Überprüfung der Konzentrationsflächen bezüglich der Lichtemissionen (LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 i. V. m. Anhang 2 – Stand 3.11.2015) durchgeführt, wobei die Konzentrationsfläche 1 aufgrund ihrer Lage und Situierung zum nächsten möglichen Immissionsort (Boschhorn, schutzbedürftige Nutzungen, z. B. Wohnräume, Schlafräume, Büroräume, etc.) kritisch hinsichtlich einer möglichen Blendung zu beurteilen ist, da hier die Photovoltaikanlage westlich bzw. östlich zum Immissionsort aufgestellt werden soll und hier z. T. Abstände unter ca. 100 m dargestellt sind. Bei dieser Planung kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Auch eine Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für schutzbedürftige Nutzungen ist bei einem Abstand unter 100 m der Freiflächenphotovoltaikanlage unter Berücksichtigung vorhandener lärmrelevanter Vorbelastung ggf. im Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Aus fachtechnischer Sicht sollte die Darstellung der Konzentrationsfläche 1 hinsichtlich der möglichen Blendwirkung auf schutzbedürftige Nutzungen nochmals überprüft und ggf. angepasst werden.

Aus fachtechnischer Sicht ist im Flächennutzungsplan zudem aufzunehmen, dass im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. Einzelbaugenehmigungsverfahren die Einhaltung der sich aus der o. g. Verordnung, Verwaltungsvorschrift und dem Hinweis der LAI jeweils genannten Anforderungen für die nächste schutzbedürftige Nutzung anhand der konkreten Planungen zu berücksichtigen bzw. nachzuweisen sind.

Augsburg, 13.09.2023

Christine Rößle, Dipl.-Ing. (FH)